

Graf Heinrich von Württemberg als Koadjutor des Mainzer Erzbischofs Adolf von Nassau: Beobachtungen zum Vertragswerk von 1465

Von WOLFGANG DOBRAS

Im Uracher Vertrag vom 12. Juli 1473 wurde Graf Heinrich von Württemberg die Grafschaft Mömpelgard sowie die elsässische Herrschaft Horburg mit Reichenweier und Bilstein übertragen. Zur Vorgeschichte gehört ein anderer Vertrag, der demselben Zweck wie der Uracher Vertrag dienen sollte: Um Heinrich zum Verzicht auf sein Erbe zu bewegen und dadurch eine Teilung des Stuttgarter Landesteils von Württemberg zu vermeiden, hatte ihm sein Vater, Graf Ulrich der Vielgeliebte, 1465 zur Würde eines Koadjutors des Mainzer Erzbischofs Adolf von Nassau verholfen. Der damals erst 17jährige Heinrich hatte zugestimmt, doch musste er, von der großen Politik überfordert, schon 1467 als Koadjutor zurücktreten¹. Während diese wichtige Episode in der württembergischen Geschichtsschreibung immer wieder thematisiert wurde², hat sie in der Mainzer Forschung nur wenig Aufmerksamkeit gefunden³.

¹ Zu ihm siehe die weiterhin maßgebliche biographische Skizze von Klaus GRAF, Graf Heinrich von Württemberg († 1519) – Aspekte eines ungewöhnlichen Fürstenlebens, in: Württemberg und Mömpelgard. 600 Jahre Begegnung / Montbéliard – Wurtemberg. 600 Ans de Relations (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 26), hg. von Sönke LORENZ / Peter RÜCKERT, Leinfelden-Echterdingen 1999, S. 107–120.

² Ludwig Friedrich HEYD, Graf Heinrich zu Württemberg, Dr., Coadjutor des Erzbischofs Mainz, in: Studien der evangelischen Geistlichkeit Wirtembergs 4, H. 2, Stuttgart 1832, S. 163–184 (<http://books.google.de/books?id=X9QrAAAAYAAJ&pg=RA1-PA163> [Abruf: 4. 12. 2022]), hier S. 166–171; Christoph Friedrich VON STÄLIN, Württembergische Geschichte, Tl. 3, Stuttgart 1856, S. 557f.; Thomas FRITZ, Ulrich der Vielgeliebte (1441–1480). Ein Württemberger im Herbst des Mittelalters. Zur Geschichte der württembergischen Politik im Spannungsfeld zwischen Hausmacht, Region und Reich (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 25), Leinfelden-Echterdingen 1999, S. 297–304; GRAF (wie Anm. 1) S. 109f. Der Blog „Neues zu Heinrich von Württemberg“ von Klaus Graf auf archivalia.hypotheses.org (zuletzt 2019 aktualisiert) bringt nichts Neues zur Koadjutorschaft Heinrichs.

³ Knappe Zusammenfassungen bei Michael HOLLMANN, Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter (1306–1476) (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen

Im Folgenden soll daher die Koadjutorie Heinrichs von Württemberg aus der Sicht der Gegenseite näher betrachtet werden. Während Württemberg von der Suche nach einer Lösung des dynastischen Problems geleitet wurde, war die Mainzer Position von der Bewältigung der katastrophalen, insbesondere finanziellen Folgen der zwei Jahre zuvor beendeten Stiftsfehde bestimmt. Da die rechtlichen Auseinandersetzungen und kriegereischen Ereignisse während der zweijährigen Regentschaft Heinrichs von Ingeborg Most und neuerdings Bernd Schätzlein detailliert beschrieben worden sind⁴, muss auf diese nicht noch einmal eigens eingegangen werden. Im Mittelpunkt soll vielmehr das von der Forschung bislang nicht näher untersuchte umfangreiche Vertragswerk stehen, mit dem im Sommer 1465 die Koadjutorie Heinrichs zwischen den beiden Parteien Württemberg und Kurmainz besiegelt wurde. Dabei soll gefragt werden, ob die rechtlichen Bestimmungen sich im Rahmen des Üblichen bewegten bzw. inwieweit diese im Vergleich mit anderen Koadjutorieverträgen des Spätmittelalters singulären Charakter beanspruchen dürfen. Zu klären ist insbesondere, welche Partei ihre Interessen durchsetzen konnte, und wie die Herrschaftsbefugnisse Graf Heinrichs im Vergleich zu

Kirchengeschichte, Bd. 64), Mainz 1990, S. 281, und Paul-Joachim HEINIG, Die Mainzer Kirche im Spätmittelalter (1305–1484), in: Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte, Bd. 1: Christliche Antike und Mittelalter, Teil 1 (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte, Bd. 6/1), hg. von Friedhelm JÜRGENSMEIER, Würzburg 2000, S. 416–554, hier S. 541 f. In den Artikeln von Alois GERLICH, Adolf II. v. Nassau, in: LexMA, Bd. 1, München 1980, Sp. 161 f., und Friedhelm JÜRGENSMEIER, Adolf, Graf von Nassau-Wiesbaden-Idstein (um 1423–1475), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, Berlin 1996, S. 4–6, findet die Koadjutorie Heinrichs gar keine Erwähnung. In der Mainzer Erzbischofsliste in: ebd., S. 809, ist Heinrich ebenfalls nicht aufgeführt, anscheinend deswegen, weil er nie die Bischofswürde erlangte. Schon in der zeitgenössischen Mainzer Geschichtsschreibung fand die Koadjutorie Heinrichs von Württemberg keine Beachtung: Im Kapitel über das Archiepiskopat Adolfs von Nassau bei Jakob WIMPFELING, *Catalogus Archiepiscoporum Moguntinorum. Geschichte der Mainzer Erzbischöfe (Jacobi Wimpfelingi opera selecta II, 2)*, kommentierte Ausgabe mit Übersetzung und Einleitung von Sigrid VON DER GÖNNA, München 2007, S. 250–255 taucht Heinrichs Name nicht auf. Dagegen erwähnt ihn Trithemius, *Annales Hirsaugienses*, Bd. 2, St. Gallen 1690, S. 461 (<https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb10321556?page=460,461> [Abruf: 4.12.2022]), wo die Anfangszeit von Heinrichs Koadjutorschaft positiv gewürdigt wird.

⁴ Ingeborg MOST, Schiedsgericht, rechtlicheres Rechtgebot, ordentliches Gericht, Kammergericht. Zur Technik fürstlicher Politik im 15. Jahrhundert, in: *Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts. Festgabe dargebracht der Historischen Kommission zur Feier ihres hundertjährigen Bestehens von den Herausgebern der Deutschen Reichstagsakten (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 5)*, Göttingen 1958, S. 116–153; Bernd SCHÄTZLEIN, Neues zu einem sonderbaren Krieg. Mainzer Stiftsfehde und Koadjutorfehde im Gebiet von Grafschaft Wertheim, der Herrschaft Prozelten/Neubrunn und des Mainzer Oberstifts, in: *Wertheimer Jahrbuch 2013/2014*, S. 85–184. Siehe aus pfälzischer Sicht Bernhard ROLF, *Kurpfalz, Südwestdeutschland und das Reich 1449–1476. Die Politik des Pfalzgrafen und Kurfürsten Friedrich des Siegreichen*, Diss. Heidelberg 1981, S. 104–110.

denen des Amtsinhabers einzuschätzen sind. Rechnet man Koadjutoren zu den „kleinen Bischöfen“, „auch wenn sie strenggenommen keine Bischöfe waren“, wofür jüngst Karl-Heinz Spieß plädiert hat, dann kann das Mainzer Beispiel interessante Erkenntnisse zu dieser von der Mediävistik bislang eher vernachlässigten Gruppe bieten⁵.

Das Mainzer Koadjutorieprojekt von 1465 fügt sich auf den ersten Blick in eine allgemeine Tendenz spätmittelalterlicher Bistumspolitik ein: Diese war dadurch gekennzeichnet, dass sich seit Beginn des 15. Jahrhunderts auch Fürsten und Grafen vermehrt bemühten, nachgeborene Söhne oder Verwandte mit Bischofs- bzw. Erzbischofsstühlen standesgemäß zu versorgen⁶. Dahinter stand der Versuch, die bisher übliche Praxis dynastischer Erbteilungen zu beenden, um so den ungeteilten Bestand des Territoriums zu sichern. Als ein erfolgversprechendes Mittel auf dem Weg zu einem Bischofsthron für nachgeborene Söhne konnte die Wahl zum Koadjutor dienen. Denn während bei einer „regulären“ (Erz-)Bischofswahl nach dem Tod des Amtsinhabers in der kanonisch vorgeschriebenen kurzen Frist eine Mehrheit des Domkapitels für den Wunschkandidaten gewonnen werden musste, war bei einer Koadjutorie zunächst einmal nur der regierende Bischof zu überzeugen. Damit entfielen der Zeitdruck und die Vielzahl der Ansprechpartner, so dass ein solches Ansinnen – die grundsätzliche Bereitschaft des Amtsinhabers vorausgesetzt – politisch eher planbar war als eine (Erz-)Bischofswahl, auch weil dann der Amtsinhaber die Verhandlungen mit dem Domkapitel führte, das zustimmen musste und formal selbstverständlich auch bei der Koadjutorie das Wahlgremium blieb⁷.

⁵ Siehe Andreas BIHRER, ‚Kleine Bischöfe‘ im Alten Reich. Untersuchungsfelder und Untersuchungsperspektiven, in: ‚Kleine Bischöfe‘ im Alten Reich. Strukturelle Zwänge, Handlungsspielräume und soziale Praktiken im Wandel (1200–1600) (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 58), hg. von Oliver AUGÉ/Andreas BIHRER/Nina GALLION, Berlin 2021, S. 9–18; darin auch der Aufsatz von Karl-Heinz SPIESS, Würdenträger wider Willen? Fürstensöhne als ‚kleine Bischöfe‘ im Mittelalter, S. 373–405 (das Zitat daraus auf S. 391).

⁶ Siehe zur Attraktivität der Koadjutorien für Fürstensöhne das zeitgenössische Urteil des Ludwig von Eyb d.Ä. in einem Memorandum für Markgraf Friedrich den Älteren: Ludwig VON EYB der Ältere (1417–1502). Schriften, hg. von Matthias THUMSER, Neustadt a.d. Aisch 2002, S. 103–114, hier S. 109.

⁷ Vgl. Hans Erich FEINE, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803 (Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 97/98), Stuttgart 1921, der im Kapitel „Der Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge“ kurz die spätmittelalterlichen Verhältnisse streift (S. 375–378). Zur Koadjutorie in der Frühen Neuzeit grundlegend Rudolf REINHARDT, Kontinuität und Diskontinuität. Zum Problem der Koadjutorie mit dem Recht der Nachfolge in der neuzeitlichen Germania Sacra, in: Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates (Historische Forschungen, Bd. 21), hg. von Johannes KUNISCH, Berlin 1982, S. 115–155.

Sucht man nach ähnlichen Fällen wie dem Mainzer Projekt, dann fällt der Blick auf das Bistum Metz, wo das Haus Baden wenige Jahre zuvor reüssiert hatte. Ausgangspunkt war auch hier die Verhinderung der Landesteilung: Die Teilung war von Markgraf Jakob I. testamentarisch verfügt, aber von seinen Söhnen nach dessen Tode 1453 rückgängig gemacht worden. Während der älteste Sohn Karl fortan allein regierte, schlugen die beiden jüngeren Brüder Johann und Georg eine geistliche Laufbahn ein. Georg wurde durch Vermittlung seines 1456 zum Bischof von Trier gewählten Bruders Johann ein Jahr später Koadjutor des Metzzer Bischofs, dem er nach dessen Tod 1459 mit Hilfe der römischen Kurie nachfolgte⁸. Auch Graf Ulrich von Württemberg hoffte mit dem Mainzer Koadjutorie-Projekt, sein Problem der standesgemäßen Ausstattung seines zweitgeborenen, wohl von Anfang an für eine geistliche Laufbahn vorgesehenen Sohnes Heinrich lösen zu können⁹.

Aus Mainzer Sicht wiederum versprach das Projekt, einen Ausweg aus der desolaten Lage zu eröffnen, in der sich das Erzstift nach dem Ende der 1461–1463 geführten Mainzer Stiftsfehde befand¹⁰. Der Sieg, den Erzbischof Adolf im Streit um den Mainzer Erzbischofsstuhl über seinen Widersacher Diether von Isenburg errungen hatte, stand nämlich in keinem Verhältnis zu den territorialen Verlusten und der Schuldenlast, die die Stiftsfehde zur Folge hatte. Ebenso wie Diether hatte auch Adolf seine Verbündeten nur durch entsprechende Gegenleistungen gewinnen können, meist in Form von horrenden Verschreibungen seiner familiären und insbesondere erzstiftischen Einkünfte und Besitzungen. Adolf hatte in seiner Not nicht einmal davor zurückgeschreckt, einen Teil des Mainzer Domschatzes als Sicherheit für einen Kredit in Höhe von 4.000 Gulden an italienische Bankiers in Metz zu übergeben¹¹. Doch Adolf hatte nicht nur seine eigenen Schulden zu begleichen: Der am 5. Oktober 1463 bei Zeilsheim geschlossene Friedensvertrag sah vor, dass Adolf auch alle Schulden und Verschreibungen, die Diether während

⁸ Karl WEINMANN, Bischof Georg von Baden und der Metzzer Kapitelstreit, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde* 6 (1894) S. 1–94, hier S. 6–10; Hansmartin SCHWARZMAIER, „von der fürsten teilung“. Die Entstehung der Unteilbarkeit fürstlicher Territorien und die badischen Teilungen des 15. und 16. Jahrhunderts, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 126 (1990) S. 161–183, bes. S. 173.

⁹ Seit ca. 1464 lässt sich Heinrich als Eichstättener Dompropst nachweisen; GRAF (wie Anm. 1) S. 109 mit Anm. 10.

¹⁰ Kai-Michael SPRENGER, Die Mainzer Stiftsfehde 1459–1463, in: *Lebenswelten Johannes Gutenbergs* (Mainzer Vorträge 10), hg. von Michael MATHEUS, Stuttgart 2005, S. 107–141.

¹¹ Wilhelm SAUER, Regesten zur Geschichte der Mainzer Stiftsfehde und der Verpfändung des Mainzer Domschatzes während derselben (1461–1476), in: *Zeitschrift des Vereins zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Altertümer in Mainz* 3 (1868/87) S. 273–282; HOLLMANN (wie Anm. 3) S. 243 Anm. 534; Winfried WILHELMY, Der alte Mainzer Domschatz – Bestand und politische Bedeutung, in: *Der Mainzer Domschatz* (Meisterwerke des Bischöflichen Dom- und Diözesanmuseums Mainz 3), hg. von Hildegard LÜTKENHAUS/Winfried WILHELMY, Regensburg 2022, S. 16–83, hier S. 46 f.

seiner Regierung im Erzstift eingegangen war, auf sich nehmen musste. Außerdem waren dem unbesiegten Diether von Isenburg für seinen Verzicht auf den Mainzer Erzbischofsstuhl die kurmainzischen Ämter Dieburg, Steinheim und Höchst lebenslang zugestanden und der Lahnsteiner Zoll als Unterpfand überlassen worden¹².

Die Freude Adolfs über den Ausgang des Krieges und über seine nun unangefochtene Stellung dürfte, wenn überhaupt, also nur kurz gewährt haben, denn die Bewältigung der Kriegsfolgen stellte ihn vor schier unüberwindliche Probleme und Aufgaben. An erster Stelle stand die Tilgung der gewaltigen Schulden, die Adolf zur Finanzierung des Krieges bei unzähligen Fürsten und Rittern gemacht hatte und die nun zu begleichen waren¹³: Bei Graf Ulrich von Württemberg waren es allein 40.000 rheinische Gulden¹⁴. Die Registerbücher der erzbischöflichen Kanzlei sind voll mit Schuldbriefen, Verschreibungen von Einkünften, Quittungen sowie Schadlosbriefen¹⁵, mit denen Adolf seine Gläubiger und Bürgen abzusichern versuchte. Nicht minder dringend war der Wiederaufbau seiner Hauptstadt, die er Ende Oktober 1462 in einem blutigen Handstreich erobert hatte. Dabei waren zahlreiche Bürger getötet und unzählige Häuser zerstört worden. In einem Strafgericht hatte Adolf noch dazu die Anhänger seines Gegners Diether von Isenburg aus der Stadt verbannt. 1465 präsentierte sich Mainz mit Häusernruinen, einer deutlich reduzierten Bevölkerung und immer noch ohne funktionierende kommunale Verwaltung¹⁶.

¹² Karl MENZEL, Die Verträge zwischen den Grafen Adolf von Nassau und Diether von Isenburg-Büdingen zur Beilegung des Streites um das Erzstift Mainz, in: *Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung* 10 (1870) S. 1–41; zum Oberlahnsteiner Zoll siehe auch Otto VOLK, Die Rechnungen der mainzischen Verwaltung in Oberlahnstein im Spätmittelalter (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau, Bd. 47), Wiesbaden 1990, S. XXIX.

¹³ Karl MENZEL, Diether von Isenburg Erzbischof von Mainz 1459–1463, Erlangen 1868, S. 220–222; DERS., *Geschichte von Nassau von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts bis zur Gegenwart*, Bd. 1, Wiesbaden 1879, S. 346; HEINIG (wie Anm. 3), S. 540 mit Anm. 114.

¹⁴ Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Ingrossaturbücher 34, fol. 31 r–33 r (Eltville, [1461.12.21(?)]): Der Tilgungsplan von 1461 sah vor, dass Adolf die letzte Rate an Hl. Drei Könige 1465 zurückzahlen sollte. 1464 hatte sich Adolf allerdings bereit erklärt, die 40.000 fl, die er Graf Ulrich versprochen hatte, auf Pfalzgraf Friedrich zu übertragen. Ulrich konnte damit einen Teil des Lösegeldes begleichen, das er dem Pfalzgrafen für seine Freilassung aus dessen Gefangenschaft schuldete; FRITZ (wie Anm. 2), S. 289; HEINIG (wie Anm. 3), S. 539 (dort die Summe auf 37.000 fl beziffert).

¹⁵ Siehe vor allem die Schuldbriefe und Quittanzen im Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Ingrossaturbücher 33 und 34. Dazu auch HOLLMANN (wie Anm. 3) S. 67; HEINIG (wie Anm. 3) S. 540.

¹⁶ Wolfgang DOBRAS, Mainz um 1500 – Der Wandel von der Freien zur Residenz- und Universitätsstadt, in: *Tradieren • Vermitteln • Anwenden. Zum Umgang mit Wissensbeständen in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten* (Beiträge zu den Historischen Kulturwissenschaften, Bd. 6), hg. von Jörg ROGGE, Berlin 2008, S. 21–44, hier S. 23 f., 26.

Vor diesem Hintergrund entstand der Plan zur Koadjutorie, als dessen Initiator und treibende Kraft sich erstmals in einer Urkunde vom Frühjahr 1465 Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach greifen lässt¹⁷. Albrecht war mit Graf Ulrich von Württemberg verbündet und hatte wie dieser in der Stiftsfehde auf Seiten Erzbischof Adolfs gekämpft. Mit ihm bekam das Projekt eine reichspolitische Dimension. Als Anführer der kaiserlichen Partei, der auch Graf Ulrich angehörte, erhoffte sich Albrecht, über die Koadjutorie des Grafen Heinrich das Erzstift Mainz stärker an die kaiserliche Partei zu binden. Das Projekt war gegen die expansiven territorialen Bestrebungen des gegen den Kaiser opponierenden Pfalzgrafen Friedrich des Siegreichen gerichtet, der in der Stiftsfehde Diether von Isenburg unterstützt und in der Schlacht von Seckenheim 1462 Graf Ulrich gefangengenommen hatte. Außerdem sollte es jegliche Annäherung Erzbischof Adolfs an den Pfalzgrafen verhindern. Als „Teidingsmann“, wie er in den zentralen Urkunden genannt wurde, fädelte Albrecht das ganze Projekt ein und vermittelte zwischen den beiden Parteien Württemberg und Kurmainz.

In dieser vermittelnden Funktion hatte Markgraf Albrecht zu Vorverhandlungen über die Bedingungen des abzuschließenden Vertrages auf den 22. Mai 1465 nach Schwäbisch Hall eingeladen. Erzbischof Adolf von Nassau hatte als seine „Anwälte“ zwei Familienmitglieder entsandt: seinen Bruder Graf Johann von Nassau (-Wiesbaden-Idstein) und seinen Schwager Konrad von Bickenbach¹⁸, der schon Adolfs Vorgängern im Erzbischöfamt als Hofmeister bzw. Rat gedient hatte. Die württembergische Seite scheint dagegen nicht vertreten gewesen zu sein¹⁹. Das lag möglicherweise daran, dass die Hauptaufgabe Markgraf Albrechts in Hall darin bestand, die württembergischen Vorstellungen von der Koadjutorie Heinrichs den Mainzer Gesandten zu übermitteln. Das Dokument, mit dem Markgraf Albrecht das Gespräch beurkundete, hat jedenfalls eher den Charakter eines Protokolls als eines Vertrages²⁰. Dafür spricht auch der diplomatische Befund: Zwar wird in der Urkunde angekündigt, dass beiden Parteien eine Ausfertigung mit dem aufge-

¹⁷ Der neueste Forschungsstand zu ihm bei Mario MÜLLER (Hg.), Kurfürst Albrecht Achilles (1414–1486). Kurfürst von Brandenburg, Burggraf von Nürnberg (Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken, Bd. 102), Ansbach 2014. Dieter MERTENS, Württemberg, in: Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte, Bd. 2, hg. von Meinrad SCHAAB/Hansmartin SCHWARZMAIER, Stuttgart 1995, S. 1–163, hier S. 61, hat Markgraf Albrecht treffend als „Meisterregisseur vieler Bündnisse, Kriege und Ehen des deutschen Hochadels“ charakterisiert.

¹⁸ Er war mit Adolfs Schwester Agnes verheiratet. Siehe zu Konrad von Bickenbach: Dieter Michael FEINEIS, Die Bickenbacher und die Herrschaft Hohenberg, in: Würzburger Diözesan-Geschichtsblätter 64 (2002) S. 159–239, hier S. 195–227.

¹⁹ Ob Johann von Nassau und Konrad von Bickenbach als „Anwälte“ auch des Grafen Ulrich fungierten, wie es in der Urkunde heißt, erscheint bei diesem Aushandlungsprozess um die Koadjutorie doch eher fraglich.

²⁰ HStA Stuttgart A 602 Nr. 6278. Im Staatsarchiv Würzburg ist kein Exemplar überliefert. FRITZ (wie Anm. 2) S. 297 spricht missverständlich von einem „Vorvertrag“.

drückten Siegel des Markgrafen übergeben worden sei, überliefert ist jedoch nur ein heute im Hauptstaatsarchiv Stuttgart aufbewahrtes Exemplar, und zwar auf Papier, ohne Siegel und mit einer kleinen Textkorrektur.

Schaut man sich die in der Urkunde festgehaltenen Bestimmungen näher an, so lassen sich folgende zentralen Punkte herauschälen: 1.) Erzbischof Adolf sollte weiterhin den Titel eines Erzbischofs und Kurfürsten führen, aber bei allem, was die Reichsebene oder die römische Kirche bzw. den Papst betraf, nur zusammen mit Graf Heinrich als Koadjutor agieren. 2.) Auch die geistliche Jurisdiktion sollte in Erzbischof Adolfs Händen bleiben. 3.) Zur Ausübung seiner weltlichen Herrschaft sollten Erzbischof Adolf Schloss, Stadt und Amt Aschaffenburg mit allen Steuern, Gerichten, Wildbännen, Zöllen und Wäldern zugeteilt werden. Graf Heinrich sollte das Geleit und das Öffnungsrecht für die Stadt Aschaffenburg erhalten, außerdem das Recht, im Aschaffener Schloss auf seine Kosten zu wohnen sowie im Wildbann von Aschaffenburg zu jagen und ähnliche *kurczweil* zu treiben²¹. 4.) Auch die beiden Erzbischofshöfe in Mainz und Erfurt sollte Erzbischof Adolf weiterhin besitzen mit der Einschränkung, dass Graf Heinrich dort auf seine eigenen Kosten *beywonung* beanspruchen durfte. Umgekehrt hatte Graf Heinrich für Erzbischof Adolf, wenn er dies wünschte, auf dessen Kosten in den anderen Schlössern des Erzstifts ein *bischofflich gemach* einzurichten. 5.) Graf Heinrich sollte alle Schulden des Erzstifts übernehmen. 6.) Erzbischof Adolf hatte dafür zu sorgen, dass Graf Heinrich – notabene: mit Ausnahme von Aschaffenburg – ein *aller werntlichkeit des stifts Mencz [...] ganz volmechtiger regierer sey, als ob er yezund bischoff wer, zu fordern, zu antwurten vnd zu vertreten, es sey in recht oder ausserhalb rechts, wie vnd als oft des not geschicht*. Und 7.) war auch die für den Koadjutorievertrag essentielle Frage der Sukzession geregelt: Graf Heinrich sollte unmittelbar nach dem Tode Adolfs ohne Widerspruch *als ein rechter erweiter oder postulierter desselben stifts zugelassen* werden. Die rechtliche Zusage der Sukzession sollte vom Mainzer Domkapitel sowie vom Papst und dem Kaiser erlangt werden, wobei die dabei anfallenden Kosten vom Erzstift zu tragen waren.

Versucht man den Kern des in Hall skizzierten Vertragsentwurfs zu beschreiben, so bestand dieser darin, dass Erzbischof Adolf seine Hauptstadt Mainz verloren und diese seinem Koadjutor überlassen, Heinrich also nicht nur symbolisch, sondern auch machtpolitisch einen Vorteil gegenüber Adolf gehabt hätte. Was sich die württembergisch-markgräfliche Seite wünschte, dürfte zumindest dem Mainzer Domkapitel nicht ganz unangelegen gekommen sein. Denn aus der Stiftsfehde war es in seiner Position gegenüber dem Erzbischof gestärkt hervorgegangen: So hatten

²¹ Offensichtlich teilte der Sohn die Jagdleidenschaft seines Vaters Ulrich. Siehe hierzu Peter RÜCKERT, Margarethe von Savoyen und das Haus Württemberg, in: Die Tochter des Papstes: Margarethe von Savoyen. Begleitbuch und Katalog zur Ausstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg, bearb. von Peter RÜCKERT/Anja THALLER/Klaus OSCEMA, Stuttgart 2020, S. 75–83, hier S. 77.

die Domherren Erzbischof Adolf das Recht abgerungen, dass die Mainzer Bürger nicht nur dem Landesherrn, sondern auch ihnen als „Erbherrn“ des Erzstifts huldigen mussten. Tendenziell versuchte also das Domkapitel, seine Macht über die Hauptstadt des Erzstifts auszudehnen²². Die Haller Vereinbarung, Erzbischof Adolf nach Aschaffenburg „abzuschieben“, könnte also durchaus im Einvernehmen mit dem Domkapitel gefunden worden sein. Belegen lässt sich dies aber nicht, da für diesen Zeitraum die Domkapitelsprotokolle fehlen²³. Auf keinen Fall dürfte die Vereinbarung im Sinne Erzbischofs Adolfs von Nassau gewesen sein. Ob die beiden Anwälte Adolfs die von Markgraf Albrecht ausgestellte Urkunde entgegengenommen haben, ist daher mehr als fraglich. Offensichtlich hatte die württembergische bzw. markgräfliche Seite damit gerechnet, dass die finanzielle Notlage Adolfs so groß war, dass er die Bedingungen der Haller Unterredung annehmen würde.

Der endgültige Vertrag, den Graf Ulrich von Württemberg, sein Sohn Heinrich und Markgraf Albrecht fast drei Monate später mit Erzbischof Adolf in Mainz am 10. August schlossen, setzte dann deutlich andere Akzente²⁴. Bedauerlicherweise ist der Aushandlungsprozess mangels entsprechender Memoranden oder Instruktionen nicht zu fassen. Das Ergebnis der Verhandlungen schlug sich in insgesamt 13 Urkunden nieder, in denen man die Annahme Heinrichs zum Koadjutor und seine Befugnisse und (insbesondere finanziellen) Verpflichtungen festschrieb sowie das ganze Vertragswerk auch politisch absicherte²⁵. Wo Heinrich seinen feierlichen

²² Im Juni 1463 wünschten die Domherren, der Erzbischof möge ihrer Herrschaft über Bingen auch die über Mainz hinzufügen. Diese Politik gipfelte in der (allerdings schon ein Jahr später wieder beendeten) Übergabe von Mainz an das Domkapitel durch Adolfs Nachfolger auf dem Mainzer Erzbischofsstuhl Diether von Isenburg 1475; Wolfgang DOBRAS, Die Herrschaft des Mainzer Kurfürsten über seine Hauptstadt von der Stiftsfehde bis zum Bauernkrieg 1525, in: Schrei nach Gerechtigkeit. Leben am Mittelrhein am Vorabend der Reformation, hg. von Winfried WILHELMY, Regensburg 2015, S. 38–45, hier S. 41 f.

²³ Auch HOLLMANN (wie Anm. 3) S. 281 konstatiert, dass es vor den Verträgen vom 10. August 1465 „zu Verhandlungen [der württembergischen Seite] mit den Domherren gekommen sein“ muss.

²⁴ Von FRITZ (wie Anm. 2) S. 298 nicht erkannt, der davon ausgeht, dass die Haller „Eckpunkte“ am 10. August 1465 in Mainz „bestätigt“ wurden. MOST (wie Anm. 4) S. 122 und SCHÄTZLEIN (wie Anm. 4) S. 121 gehen nicht auf den Inhalt der am 10. August 1465 in Mainz ausgestellten Urkunden ein.

²⁵ Es handelt sich um folgende Urkunden (in Klammern die Angaben, wo diese überliefert sind): 1.) Erzbischof Adolf nimmt Graf Heinrich zum Koadjutor an (HStA Stuttgart A 602 Nr. 6279); 2.) Das Domkapitel nimmt Graf Heinrich zum Koadjutor an (HStA Stuttgart A 602 Nr. 6280); 3.) Revers des Grafen Heinrich als Koadjutor gegenüber Erzbischof Adolf (HStA Stuttgart A 602 Nr. 6282); 4.) Revers des Grafen Heinrich als Koadjutor gegenüber dem Domkapitel (HStA Stuttgart A 602 Nr. 6283); 5.) Erzbischof Adolf ernennt Graf Heinrich zu seinem Prokurator mit der Vollmacht, ihn in allen gerichtlichen Verfahren zu vertreten (Vidimus des Abtes von Bebenhausen vom 23.8.1465 in HStA Stuttgart A 602 Nr. 6286); 6.) Graf Heinrich verpflichtet sich, die „Hauptbriefe“ und Register an ihrem Ort zu lassen und von ihm benötigte Urkunden zurückzugeben (StA Würzburg Mainzer

Schwur gegenüber Erzbischof Adolf ablegte und welche Zeugen diesen Akt verfolgten, erfährt man aus der „Gegenverschreibung“ des Grafen Heinrich über die Annahme der Koadjutorwürde, die in Form eines Notariatsinstrumentes ausgestellt und von Heinrich eigenhändig unterschrieben wurde²⁶.

Danach fand der Rechtsakt im Hof zum Schetzel, der Kurie des Mainzer Domkantors²⁷, statt. Das war kein Zufall, denn Domkantor war seit 1464 Hertnidt vom Stein, der bis zu seinem Übertritt in den geistlichen Stand 1459 Markgraf Albrecht als Kanzler gedient hatte und seit 1463 für diesen wichtige diplomatische Aufträge

Urkunden weltlicher Schrank 34/9); 7.) Bündnis zwischen Erzbischof Adolf, Markgraf Albrecht von Brandenburg und den drei Grafen von Württemberg Ulrich, Eberhard d.J. und Heinrich (HStA Stuttgart A 77 U 2; gedruckt in: Codex diplomaticus Brandenburgensis, II. Haupttheil, Bd. 5, hg. von Adolph Friedrich RIEDEL, Berlin 1848, Nr. 1833, S. 85–89); 8.) Burgfrieden der Stadt Mainz zwischen Erzbischof Adolf und Graf Heinrich (StA Würzburg, Mainzer Urkunden weltlicher Schrank 68/71; Vidimus des Abtes von Bebenhausen vom 23. 8. 1465 im HStA Stuttgart A 602 Nr. 6289); 9.) Graf Heinrich verpflichtet sich, alle Schulden zu zahlen (HStA Stuttgart A 602 Nr. 6284; Vidimus des Abtes des Mainzer Klosters St. Jakob vom 27. 9. 1467 in StA Würzburg, Mainzer Urkunden weltlicher Schrank 34/7); 10.) Markgraf Albrecht von Brandenburg schlichtet zwischen Erzbischof Adolf und Graf Heinrich die Frage der Bezahlung der Schulden Adolfs aus dem Zoll Lahnstein (HStA Stuttgart A 602 Nr. 6281 und Nr. 6281a; Vidimus des Abtes von Bebenhausen vom 23. 8. 1465 im HStA Stuttgart A 602 Nr. 6281b; Vidimus des Abtes des Mainzer Klosters St. Jakob vom 27. 9. 1467 in StA Würzburg, Mainzer Urkunden weltlicher Schrank 34/6); 11.) Revers des Grafen Heinrich, Erzbischof Adolf bei der Einziehung der Landsteuer behilflich zu sein und dafür ein Viertel der Einnahmen zu erhalten (StA Würzburg, Mainzer Urkunden weltlicher Schrank 34/8; Vidimus des Abtes Werner von Bebenhausen vom 23. 8. 1465 in HStA Stuttgart A 602 Nr. 6288); 12.) Graf Heinrich stimmt zu, dass Erzbischof Adolf in Köln 3.000 fl leihen darf, und dass er Adolf bei der Rückzahlung 1.500 fl übergeben wird (HStA Stuttgart A 602 Nr. 6285; Vidimus des Abtes des Mainzer Klosters St. Jakob vom 27. 9. 1467 in StA Würzburg, Mainzer Urkunden weltlicher Schrank 77/81); 13.) Erzbischof Adolf verkündet allen Amtleuten, Bürgermeistern, Bürgern, Dorfleuten und Gemeinden die Annahme des Grafen Heinrich zu seinem Koadjutor und fordert sie zur Huldigung auf (vorbehaltlich des ihm verbliebenen Territoriums) (StA Würzburg, Mainzer Urkunden weltlicher Schrank 34/4½, 34/5 u. 34/7½; Vidimus des Abtes von Bebenhausen vom 23. 8. 1465 im HStA Stuttgart A 602 Nr. 6287).

²⁶ HStA Stuttgart A 602 Nr. 6282.

²⁷ Zur Kantorskurie in Mainz siehe Irmtraud LIEBEHERR, Der Besitz des Mainzer Domkapitels im Spätmittelalter (Quellen und Abhandlungen zur Mittelhochdeutschen Kirchengeschichte, Bd. 14), Mainz 1971, S. 39, sowie zur Lage des Hofes Ludwig FALCK, Mainz um 1620: historischer Stadtplan mit alphabetischem Index, in: Anton Philipp BRÜCK, Mainz vom Verlust der Stadtfreiheit bis zum Ende des Dreissigjährigen Krieges (1462–1648) (Geschichte der Stadt Mainz, Bd. 5), Düsseldorf 1972, S. 77–122, hier S. 88 (im Plan die Nr. 772); Digitales Häuserbuch der Stadt Mainz, Mainz 1450: <https://www.mainz.de/microsite/digitales-haeuserbuch/kartenteil/digitales-haeuserbuch-kartenteil.php> (Abruf: 4. 12. 2022).

übernahm²⁸. Auch wenn Stein persönlich nicht anwesend war²⁹, unterstreicht der Ort, an dem man sich in Mainz zur Beurkundung traf, die wichtige Rolle des Markgrafen Albrecht, der weiterhin als „teidingsmann“ zwischen den beiden Parteien Württemberg und Kurmainz auftrat und als solcher auch mitsiegelte. Albrecht hatte einen Gesandtengefahrten Hertnidts vom Stein, den auf diplomatischem Parkett ebenfalls erfahrenen Kantor der Ansbacher Stiftskirche St. Gumbert Stephan Scheuch, mitgebracht, außerdem seinen Kanzler Dr. Georg von Absberg³⁰ sowie seine beiden Räte, die Edelknechte Heinrich von Seckendorff und Ludwig von Eyb³¹. Letzterer sollte übrigens Jahrzehnte später Albrechts Sohn Friedrich in einem Memorandum das Mittel der Koadjutorie zur Versorgung von dessen Söhnen wärmstens empfehlen³².

Dem Mainzer Erzbischof standen wieder seine beiden Verwandten zur Seite, die ihn schon in Hall vertreten hatten: sein Bruder Johann sowie sein Schwager Konrad von Bickenbach. Weitere Unterstützung erfuhr Adolf durch seinen juristisch versierten Rat, den *Doctor decretorum* Wigand Koneke, Kantor des Stifts St. Viktor außerhalb der Mauern von Mainz³³, sowie durch seinen Sekretär Johann Stube von Waldeck³⁴ und seinen Siegler Simon Heideck (*Heydig*)³⁵. Die beiden letzteren

²⁸ HOLLMANN (wie Anm. 3) S. 457; Matthias THUMSER, Hertnidt vom Stein (ca. 1427–1491). Bamberger Domdekan und markgräflisch-brandenburgischer Rat. Karriere zwischen Kirche und Fürstendienst (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte Reihe IX: Darstellungen aus der fränkischen Geschichte, Bd. 38), Neustadt a. d. Aisch 1989, S. 85; zu den gemeinsamen Missionen von Hertnidt von Stein und Stephan Scheuch, ebd., S. 75 f.

²⁹ THUMSER, Hertnidt vom Stein (wie Anm. 28) S. 89, Anm. 87 führt einen Brief Steins aus Wien vom 10. August 1465 an. Stein war tiefer in das Mainzer Projekt involviert, denn 1466 sollte er sich im Auftrag Markgraf Albrechts in Rom – letztlich vergebens – um die Anerkennung der Koadjutorie des Grafen Heinrich durch Papst Paul II. bemühen; ebd., S. 93 f.

³⁰ Suse ANDRESEN, Gelehrte Räte im Dienst des Markgrafen und Kurfürsten Albrecht. Qualifikation und Tätigkeiten in fürstlichem Auftrag, in: MÜLLER (wie Anm. 17) S. 161.

³¹ Vermutlich gehörte der ebenfalls als Zeuge genannte Herzog Friedrich von Schlesien auch zur Entourage Markgraf Albrechts.

³² THUMSER, Ludwig von Eyb (wie Anm. 6); Albert WERMINGHOFF, Ludwig von Eyb der Ältere (1417–1502). Ein Beitrag zur fränkischen und deutschen Geschichte im 15. Jahrhundert, Halle 1919, S. 307–310.

³³ Ingrid Heike RINGEL, Studien zum Personal der Kanzlei des Mainzer Erzbischofs Dietrich von Erbach (1434–1459) (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte, Bd. 34), Mainz 1980, S. 208–213.

³⁴ Zu Johann Stube siehe: Die Protokolle des Mainzer Domkapitels, Bd. 1: Die Protokolle aus der Zeit 1450–1484, bearb. von Fritz HERRMANN, Darmstadt 1976, S. 624. Stube brachte Adolfs Ersuchen um das Pallium in Rom vor Papst Paul II. vor; MENZEL, Geschichte von Nassau (wie Anm. 13) S. 352.

³⁵ Heideck war außerdem erzbischöflicher Fiskalprokurator; vgl. Georg MAY, Die Organisation von Gerichtsbarkeit und Verwaltung in der Erzdiözese Mainz vom hohen Mittelalter bis zum Ende der Reichskirche, Bd. 1 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte, Bd. 111/1), Mainz 2004, S. 420 und 513.

waren es auch, die den Revers Heinrichs notariell beglaubigten. Graf Ulrich von Württemberg begleiteten seine Räte Simon von Stetten und Hermann von Sachsenheim³⁶. Auch die zwei als Zeugen genannten Grafen Kraft (V.) von Hohenlohe³⁷ sowie Jobst Nikolaus von (Hohen-)Zollern³⁸ waren Württemberg, aber ebenso Markgraf Albrecht verpflichtet. In der Verwandtschaft des Grafen Jobst Nikolaus hatte es kurz zuvor sogar ebenfalls eine Koadjutorernennung gegeben: Graf Johann von Werdenberg-Heiligenberg, der Bruder von Jobst Nikolaus' Ehefrau Agnes, war 1463 Koadjutor des Augsburger Bischofs geworden³⁹. Zur württembergischen Entourage zählte außerdem der Konstanzer Offizial Johannes Zeller, der wohl weniger Graf Ulrich als vielmehr seiner Ehefrau Margarethe von Savoyen gedient hat⁴⁰. Die Anwesenheit Zellers ist vielleicht ein Indiz dafür, dass sich Graf Ulrich auch von seiner Frau Margarethe nach Mainz hat begleiten lassen.

Mitgekommen war außerdem Ulrichs ältester Sohn Eberhard: Dessen Anwesenheit offenbart, wie wichtig der Vertrag mit Erzbischof Adolf für die gesamte Familie war. Denn die Koadjutorie Heinrichs galt es, gegen Bedrohungen von außen, vor allem von Kurpfälzer Seite, zu schützen. Eberhard war deswegen auch Mitunterzeichner des Bündnisses, das ebenfalls am 10. August sein Vater Ulrich, sein Bruder Heinrich, Erzbischof Adolf und Markgraf Albrecht schlossen und das für den Fall, dass einer der Bündnispartner angegriffen wurde, die Hilfeleistungen regelte⁴¹. Um das Bündnis zudem auf dynastischer Ebene zu festigen, hatten Mark-

³⁶ Im Notariatsinstrument *Sachsenhusen*: Den Hinweis, dass es sich um eine Verschreibung für „Sachsenheim“ handeln und der württembergische Diplomat und spätere Landhofmeister (seit 1466) des Grafen Ulrich gemeint sein muss, verdanke ich Dr. Michael Matthäus, Institut für Stadtgeschichte Frankfurt a.M.

³⁷ Graf Kraft von Hohenlohe gehörte mit Hermann von Sachsenheim auch zu den Zeugen der Urkunde vom 19. August 1465, in der Graf Heinrich auf sein väterliches und mütterliches Erbe verzichtete; Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 602 Nr. 6290; FRITZ (wie Anm. 3) S. 298, Anm. 185. Der gleichnamige Sohn Krafts heiratete 1471 die Tochter Helena des Grafen Ulrich.

³⁸ Eberhard GÖNNER, Hohenzollern und Württemberg, in: Bausteine zur geschichtlichen Landeskunde von Baden-Württemberg, hg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg anlässlich ihres 25jährigen Bestehens, Stuttgart 1979, S. 239–254, hier S. 244 f.

³⁹ Peter RUMMEL, Werdenberg, Johann Graf von, in: GATZ (wie Anm. 3), S. 747 f., hier S. 747.

⁴⁰ Zu Zeller: Das Bistum Konstanz 1: Das Stift St. Stephan in Konstanz (Germania Sacra NF, Bd. 15/1), bearb. von Helmut MAURER, Berlin/New York 1981, S. 351 f. (mit der falschen Angabe, dass Zeller auch kaiserlicher Notar gewesen sei. Der in Peter Johannes SCHULER, Die Notare Südwestdeutschlands (VKgLB 90), Stuttgart 1987, Nr. 1551 erwähnte kaiserliche Notar gleichen Namens ist nicht mit ihm identisch). Bei Tobias DANIELS, Diplomatie, politische Rede und juristische Praxis im 15. Jahrhundert. Der gelehrte Rat Johannes Hofmann von Lieser (Schriften zur politischen Kommunikation 11), Göttingen 2013, S. 55, Anm. 219 findet sich der Hinweis aus dem Jahr 1459, dass Zeller Kanzler der Margarethe von Savoyen während ihres Aufenthalts in Mailand gewesen sei.

⁴¹ Wie Anm. 25, Nr. 7.

graf Albrecht und Graf Ulrich kurz zuvor – am 3. Juni 1465 in Ansbach – eine Ehe zwischen ihren Kindern Elisabeth und Eberhard verabredet⁴².

Der Vertragstext, den die beiden Delegationen am 10. August mit Erzbischof Adolf und seinen Räten aushandelten, unterschied sich in einigen Punkten wesentlich von den württembergischen Maximalforderungen, wie sie in Hall skizziert worden waren. Zwar bestätigte Erzbischof Adolf, mit Wissen und Willen des Domkapitels Graf Heinrich zum Koadjutor angenommen zu haben und alles bei Papst und Kaiser tun zu wollen, dass ihm Heinrich nach seinem Tode auf dem Erzbischofsstuhl nachfolgte⁴³. Doch schon der Passus, der das Agieren Erzbischof Adolfs in Sachen der römischen Kirche oder des Reichs beschrieb, hatte eine bedeutsame Wandlung erfahren. Diese war der Regelung in der Goldenen Bulle geschuldet, wonach die Kurfürstenwürde nicht geteilt werden konnte. Adolf als *ein haupt des stifts zu Mentz* musste nun nur mehr im Beisein von Graf Heinrich oder seiner Anwälte mit deren Wissen handeln, vor allem aber sollten diese allem, was Erzbischof Adolf darin beschließen würde, *gevolgig* sein. Die Mitsprache Heinrichs hatte man also eliminiert. Auch wie Adolfs Herrschaft im Erzstift aussehen sollte, ließ die Urkunde offen: Adolf versprach Heinrich nur, dafür zu sorgen, dass er *aller werltlichkeit [...] des stifts Mentz ein gantzer volmechtiger weltlicher regierer* sei, allerdings mit dem Zusatz *ußgenommen was wir sunderlich außgezogen vnd vns vorbehalten haben*. Näher erläutert wurde dieser Vorbehalt in der Urkunde nicht.

Die Details offenbarte der bereits erwähnte Revers des Grafen Heinrich: Von Schloss, Stadt und Amt Aschaffenburg für Erzbischof Adolf war nicht mehr die Rede. Vielmehr hatte sich Adolf den Rheingau ausbedungen⁴⁴. Und was noch wichtiger gewesen sein dürfte: Er hatte sogar seine Herrschaft über die Stadt Mainz wahren können, auch wenn es „nur“ eine Mitherrschaft war. Der von Adolf ausgehandelte Kompromiss sah vor, dass die Hauptstadt sowohl hinsichtlich der Verwaltung als auch der Einkünfte zwischen ihm und Heinrich geteilt wurde. Die weltlichen Ämter in der Stadt waren von Erzbischof und Koadjutor gemeinsam zu besetzen; falls man sich nicht auf eine Person einigen konnte, oblag die Entscheidung einem vom Domkapitel verordneten Domherrn. Alle weltlichen Gefälle sollten Erzbischof Adolf und Graf Heinrich jeweils zur Hälfte zustehen. Garantieren sollte das friedliche Zusammenleben zwischen Erzbischof Adolf und seinem Koadjutor bzw. zwischen ihren jeweiligen Amtleuten in der Hauptstadt ein eigener Burgfriedensvertrag, der sehr ausführlich auch die rechtlichen Verfahren bei

⁴² HStA Stuttgart A 602 Nr. 471; FRITZ (wie Anm. 3) S. 299.

⁴³ Wie Anm. 25, Nr. 1.

⁴⁴ Mit Ausnahme des Zolls Ehrenfels, der an das Domkapitel verpfändet war; LIEBEHERR (wie Anm. 27) S. 94 f. Außerdem hatte sich Adolf an geistlichen Lehen die Kustorei und zwei Vikarien im Mainzer Dom, die Pfarrei zu Kiedrich und die Frühmesserpfünde zu Eltville im Rheingau sowie die Pfarrei zu Duderstadt im Eichsfeld vorbehalten.

Zu widerhandlung des Koadjutors festlegte.⁴⁵ Nicht zuletzt dieser Vertrag zeigt, dass Adolf entschlossen war, möglichst wenig von seiner landesherrlichen Stellung abzugeben. Zu dieser Haltung Adolfs passt auch, dass ihm im Koadjutorvertrag das Regal, silberne und goldene Münzen zu schlagen, verblieben war⁴⁶.

Wie sehr die erzbischöfliche Seite bei den Verhandlungen Vorteile für sich verbuchen konnte, verrät ein eher nebensächlicher Absatz in der Urkunde: So ließ sich Erzbischof Adolf verbriefen, jedes Jahr 200 Ochsen und 500 Schweine im Spessart auf die Weide und zur Mast mit Buheckern in die dortigen Wälder treiben zu dürfen. Die Bedeutung dieser Bestimmung erschließt sich erst, wenn man weiß, dass Erzbischof Adolf im selben Jahr 1465 Konrad von Bickenbach für seine *nutzliche[n] dinste*, die er dem Erzstift in der Vergangenheit geleistet habe und auch in Zukunft leisten werde, die lebenslange *gnade und fryheit* verliehen hatte, 100 Schweine und 30 Ochsen im Spessart zu weiden, ohne dafür Weide- oder Eckerngeld entrichten zu müssen⁴⁷. Die Urkunde Adolfs für Konrad von Bickenbach enthält keine Tages- und Monatsangabe; die Verleihung muss jedoch vor Abschluss des Koadjutorievertrages im August erfolgt sein, da Erzbischof Adolf bis zu diesem Zeitpunkt noch Herr über den Spessart war und über die dortigen Weide- und Eckernrechte verfügte. Mit dem Koadjutorievertrag hatte sich dies geändert: Der Spessart gehörte nun zum Herrschaftsbereich des Grafen Heinrich. Weil Erzbischof Adolf aber seiner Verpflichtung auch in Zukunft nachkommen musste, war der Vertrag vom 10. August zu seinen Gunsten um den entsprechenden Passus erweitert worden. Erzbischof Adolf ließ also Graf Heinrich für die Entlohnung seines Schwagers und seiner Schwester aufkommen!

Vergleicht man das Mainzer Vertragswerk mit anderen (Erz-)Bistümern, so unterschied es sich in der Mitregentschaft des Koadjutors einschließlich dem Sukzessionsrecht nicht von anderen Verträgen dieser Zeit⁴⁸: Dass Koadjutorien nur die

⁴⁵ Ausfertigung im Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Urkunden Weltlicher Schrank 68/71; Vidimus des Abtes Werner von Bebenhausen vom 23. 8. 1465 im Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 602 Nr. 6289. Der Mainzer Burgfriedensvertrag entsprach weitgehend dem für gemeinschaftlich besessene Burgen entwickelten Formular. Siehe zu diesem von der Rechtsgeschichte lange Zeit vernachlässigten Rechtsinstitut die neueren maßgeblichen Forschungen von Volker Rödel, zuletzt DERS., Öffnungsverträge und Burgfrieden als Mittel fürstlicher Politik, in: Burgen im Breisgau. Aspekte von Burg und Herrschaft im überregionalen Vergleich (Archäologie und Geschichte, Bd. 18 = Veröffentlichung des Alemannischen Instituts Freiburg i. B., Nr. 79), hg. von Erik BECK/Eva-Maria BUTZ/Martin STROTZ/Alfons ZETTLER/Thomas ZOTZ, Ostfildern 2012, S. 279–293.

⁴⁶ Wie Anm. 25, Nr. 3.

⁴⁷ Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Ingrossaturbücher 30, fol. 198 v (neu fol. 220 v); als Regest bei FEINEIS (wie Anm. 18), S. 212.

⁴⁸ Z. B. durfte der 1395 zum Koadjutor des Hildesheimer Bischofs Gerhard vom Berge ernannte Paderborner Bischof Johann von Hoya Urkunden Gerhards mitsiegeln; vgl. Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, Teil 6 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 28), bearb. von Hermann HOOGEWEG, Hannover 1911, Nr. 1271, S. 833 f., hier S. 833. Ein Beispiel für eine Alleinherrschaft ist die

Nachfolge auf dem (Erz-)Bischofsstuhle sichern sollten und die Mitregierung ausdrücklich ausschlossen, ist erst ein Phänomen des 16. Jahrhunderts⁴⁹. Außergewöhnlich an dem Mainzer Vertragswerk ist jedoch sein Umfang, der den von Markgraf Albrecht moderierten Aushandlungsprozess um die Koadjutorie widerspiegelt. In gewisser Weise diktiert wurde dieser vom sehr rational zu nennenden Streben des Mainzer Erzbischofs, die Rechte und Pflichten Heinrichs sowie seine eigene Position unbedingt abzusichern. So befassten sich zahlreiche Artikel im Revers des Grafen Heinrich nur mit der Frage, wie rechtlich vorzugehen sei, wenn Heinrich gegen Bestimmungen des Vertrages verstoßen sollte⁵⁰. Erzbischof Adolf und sicherlich auch die Domherren waren sorgsam darauf bedacht, alles zu verhindern, wodurch Heinrich sich unrechtmäßig in den Besitz von Rechten, Land und Leuten setzen konnte.

Ob sich hinter der Koadjutorie Heinrichs eine Regierungsflucht Adolfs versteckt, wie Paul-Joachim Heinig angedeutet hat⁵¹, ist daher zu bezweifeln. Denn über einen zentralen Teil des Erzstifts behielt Adolf ja die weltliche Regierungsgewalt. Seine Stellung als geistlicher Oberhirte blieb ohnehin weitgehend unange-

Ernennung des Trierer Erzbischofs Kuno von Falkenstein zum Koadjutor des Kölner Erzbischofs Engelbert von der Mark 1366, der mit einer Pension und den Burgen Brühl und Lechenich abgefunden wurde; vgl. Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. 7: 1362–1370 (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, Bd. XXI), bearb. von Wilhelm JANSSEN, Düsseldorf 1982, Nr. 543, S. 145–149.

⁴⁹ Siehe den Vertrag des Mainzer Kurfürsten Albrecht von Brandenburg über die Annahme des Straßburger Bischofs Wilhelm von Honstein zum Koadjutor, Halle 13. 12. 1525, unter der Bedingung, dass Bischof Wilhelm sich *keins regiments, gebots odder verbots im stift Meintz keinerley weis noch aus keinerley bewilligung, nachgebung odder verhengung [...]* one unsern wissen und willen nicht untherstehen noch annehmen, auch des tittels und wapen des ertzbischoffs, churffursten, ertzcantzlers, auch der session in zeit unsers lebens nicht anemassen noch gebrauchen soll; Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Regierungsarchiv 24451. Nur unter der Bedingung des Verzichts auf eine Mitregentschaft waren die (Erz-)Bischöfe der Frühen Neuzeit überhaupt zur Annahme eines Koadjutors zu bewegen. Vgl. auch FEINE (wie Anm. 7) S. 380.

⁵⁰ Von Erzbischof Adolf eingesetzte Prokuratoren sollten Heinrich bei einem Verstoß durch Anschläge an den Kirchentüren von Mainz, Frankfurt, Aschaffenburg oder Bingen vor Gericht laden. Immerhin hatten Markgraf Albrecht und Graf Ulrich bei der Zusammensetzung des Gerichts mitreden können, denn außer den Äbten von Fulda, Eberbach und Bleidenstadt sowie dem Dekan der Mainzer St. Peterskirche gehörten ihm die Äbte von Heilsbronn und Bebenhausen sowie der Augsburger Domdekan an; wie Anm. 25, Nr. 3.

⁵¹ HEINIG (wie Anm. 3) S. 541 (in Bezug auf die Koadjutorie): Adolf habe „die weltliche Regierung früh in stärkere Hände zu spielen versucht“; vgl. auch DERS., Kaiser Friedrich III. (1440–1493). Hof, Regierung und Politik, 2. Teil (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii, Bd. 17), Köln/Weimar/Wien 1997, S. 1146 (in Bezug auf die Übernahme der (Reichs-)Hofkanzlei durch Erzbischof Adolf 1470 und die damit verbundene Abwesenheit von Mainz): „Doch wenngleich Adolf schon früher versucht hatte, sich der weltlichen Regierung des Stifts zu entheben [...]“. Ähnlich auch GERLICH (wie Anm. 3) Sp. 162, der bei Adolf von einem „eher zur Beschaulichkeit als polit. Aktivität neigenden Wesen“ ausgeht.

tastet. Nachdem ihm der Papst Ende April 1465 das Pallium verliehen hatte⁵², war Adolf offensichtlich gewillt, dieser Aufgabe vollumfänglich nachzukommen, wie seine Bischofsweihe am 26. Januar 1466 belegt⁵³. Dass Adolf die Bestellung des Grafen Heinrich zum Koadjutor neben der Verschuldung des Erzstifts mit einer schweren Krankheit begründete, von der er noch nicht vollkommen genesen sei, ist daher mit ziemlicher Sicherheit der Rhetorik solcher Koadjutorieverträge zuzuschreiben. Denn Voraussetzung für eine Koadjutorie war seit der Dekretale „*Pastoralis*“ des Papstes Bonifaz VIII., dass der Amtsinhaber aufgrund Alters oder Krankheit an der Ausübung seiner Aufgaben verhindert war⁵⁴. Der kirchenrechtlich notwendige Hinweis auf eine Krankheit Adolfs war daher nur eine leere Formel⁵⁵.

Als Amtsinhaber war Erzbischof Adolf also in einer durchaus starken Position, die er bei den Verhandlungen zu nutzen wusste und die von württembergischer Seite unterschätzt worden ist. Das lag auch daran, dass Württemberg nur allzu sehr gewillt war, auf die Mainzer Forderungen einzugehen. Denn das Koadjutorieprojekt bot die einmalige Chance, nicht nur Heinrich standesgemäß zu versorgen, sondern auch mit einem künftigen Kurfürsten einen enormen Prestigegewinn für Württemberg zu erzielen. Somit passte das Koadjutorieprojekt zu den Bestrebungen Graf Ulrichs, der seit 1463 die Erhebung seines Hauses in den Reichsfürstenstand verfolgte⁵⁶. Angesichts dieses Ziels spielte es für die württembergische Seite keine Rolle, ob man wirklich in der Lage war, den Mainzer Schuldenberg von mehreren Hunderttausend Goldgulden⁵⁷ abzubauen, oder, wie es Heinrich dem

⁵² Codex diplomaticus exhibens anecdota ab anno DCCCLXXXI ad MCC Moguntiaca, ius Germanicum et S. R. I. historiam illustrantia, Tom. IV, hg. von Valentin Ferdinand von GUDENUS, Göttingen 1758, Nr. 175, S. 375.

⁵³ Hermann DIENER, Die Gründung der Universität Mainz 1467–1477 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, Bd. 15), Wiesbaden 1974, S. 15. Wie wichtig Adolf dieser Akt war, spiegelt ein Pontificale wider, das Adolf im Zusammenhang mit seiner Weihe in Auftrag gab und das heute in der Hofbibliothek Aschaffenburg, Ms. 12 (<http://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb00121971-9> [Abruf: 5.12.2022]) aufbewahrt wird. Der prachtvoll ausgestattete Band, ein Meisterwerk spätmittelalterlicher Buchkunst, enthält auf fol. 46r eine Miniatur, die sich explizit auf Adolfs eigene Weihe bezieht: Sie zeigt vor einem Altar drei Bischöfe mit Mitra und Stab, zwischen ihnen den Konsekranden, dessen Chormantel mit dem Schild des nassauischen Löwenwappens geschmückt ist.

⁵⁴ FEINE (wie Anm. 7) S. 370.

⁵⁵ Siehe auch bereits MENZEL, Geschichte (wie Anm. 13) S. 352: „Die bischöfliche Weihe mußte auch jetzt noch verschoben werden, weil Adolf um diese Zeit von einer längeren Krankheit befallen wurde. Ob dieselbe so gefährlich war, daß er bereits an einen Nachfolger denken zu müssen glaubte, scheint zweifelhaft“.

⁵⁶ FRITZ (wie Anm. 3) S. 293.

⁵⁷ Einen Einblick in die völlig zerrüttete Finanzsituation des Erzstifts ermöglicht ein Bericht, den Erzbischof Adolf höchstpersönlich den Domherren im März 1469 erstattete: Den Wert der ausgegebenen Pfänder schätzte er auf 600.000 Gulden; die Zinsen für die aufgenommenen Kredite bezifferte er auf jährlich 17- bis 18.000 Gulden, was bei einem ange-

Domkapitel versprach, nicht nur den Mainzer Domschatz in Metz auszulösen, sondern auch für den wirtschaftlichen Wiederaufschwung und *gute pollice*y in Mainz zu sorgen⁵⁸.

Ein Scheitern des Projekts war aufgrund der Bestimmungen des Vertrages vom 10. August 1465 also in gewisser Weise vorgezeichnet. Wie problematisch sich die Aufteilung der Herrschaft über das Erzstift zwischen Erzbischof Adolf und Graf Heinrich in der Praxis gestaltete, wurde schon im Frühjahr 1466 offenkundig, als der von Heinrich als Mainzer Hauptmann eingesetzte Wilhelm Herter zum Hertneck vor dem Domkapitel klagte, Erzbischof Adolf enthalte seinem Herrn „in Mainz fällige Gelder unrechtmäßigerweise“ vor⁵⁹. In Mainz richtig Fuß zu fassen, gelang Graf Heinrich nicht: Spätestens seit Frühjahr 1466 agierte er nur mehr von Aschaffenburg aus. Auch wenn die von Heinrich ausgelöste und sich auf Reichsebene ausweitende Fehde mit dem Grafen Johann von Wertheim seinen Sturz einleitete und ihn zum Rücktritt am 17. August 1467 bewog⁶⁰, war der Keim bereits in der 1465 gefundenen Herrschaftskonstruktion angelegt, die auf einen Teilungsvertrag hinauslief. Hierin liegt auch das Außergewöhnliche des Mainzer Vertragswerks, das es von anderen Koadjutorien der Zeit unterscheidet. Den aus dem Vertrag von 1465 resultierenden Anspruch auf die Nachfolge Heinrichs im Erzbistum Mainz hat Württemberg auch nach dem Scheitern 1467 nicht aufgegeben: Nach dem Tode Adolfs im Jahr 1475 versuchte Graf Ulrich den Anspruch Württembergs zu reaktivieren, allerdings vergebens⁶¹.

nommenen, damals üblichen Zinssatz von 5 % eine Summe von insgesamt 360.000 Gulden bedeutete; HERRMANN, Protokolle (wie Anm. 34) Nr. 578/1, S. 253.

⁵⁸ Wie Anm. 25, Nr. 4.

⁵⁹ HERRMANN, Die Protokolle (wie Anm. 34) Nr. 71/2, S. 69. Ob die Ernennung Wilhelm Herters zum Hertneck zum Mainzer Hauptmann durch Graf Heinrich im Konsens mit Erzbischof Adolf geschah, ist nicht überliefert. Dieser hatte als seinen „Hauptmann“ in Mainz seinen Schwager Eberhard von Eppstein eingesetzt; DOBRAS, Die Herrschaft (wie Anm. 22) S. 41.

⁶⁰ Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 602 Nr. 6296; Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Urkunden weltlicher Schrank 34/3. Dass Papst Paul II. am 25. August 1467 der Koadjutorie des Grafen Heinrich seine Zustimmung verweigerte, spielte da schon keine Rolle mehr; Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Urkunden weltlicher Schrank 34/12½; gedruckt bei GUDENUS (wie Anm. 52) Nr. 190, S. 402 f.

⁶¹ HOLLMANN (wie Anm. 3) S. 281; FRITZ (wie Anm. 2), S. 400 f.